

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 18.12.2023 mit Wirkung zum 22.07.2024 (Konstituierende Sitzung des Kreistags 2024-2029) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 22.03.2021 beschlossen:

§1

§ 3 Abs. 2 und 5 erhält folgende Änderungen:

- (2) Die Aufwandsentschädigung der Kreisträte beträgt monatlich 85 Euro (Grundbetrag). Außerdem werden ihnen für die Teilnahme an Sitzungen und Besichtigungen des Kreistags, seiner Ausschüsse und der sonstigen von ihm gebildeten Gremien sowie Termine, die im engen inhaltlichen Zusammenhang mit der Arbeit des Kreistags stehen (insbesondere Ehrenamtsempfang, Verdienstmedaillenverleihung, etc.), 75 Euro je Sitzung bezahlt (Sitzungsgeld). Das Sitzungsgeld erhalten sie auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, Fraktionsvorstandssitzungen, Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und Klausurtagungen.

Der Vorsitzende einer Kreistagsfraktion erhält monatlich eine zusätzliche Dienst-aufwandsentschädigung in Höhe des Grundbetrags, der (erste) stellvertretende Fraktionsvorsitzende in Höhe von 75% des Grundbetrags. Der zweite stell- vertretende Vorsitzende einer Kreistagsfraktion, die mindestens 20% der Kreistags-mandate innehat, erhält monatlich eine zusätzliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des halben Grundbetrags.

- (2) Die Fraktionen des Kreistags erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro je Fraktionsmitglied, mindestens aber 750 Euro. Die Verwendung der Fraktionsmittel richtet sich nach den Grundsätzen des Innenministeriums Baden-Württemberg für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.
- (5) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Er entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die darüberhinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld wird ebenfalls vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 2

§ 5 erhält folgende Änderung:

- (1) Für Ehrenbeamte gilt das Landesreisekostengesetz.
- (2) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 1 und 3 eine Fahrtkostenerstattung nach § 4 bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach dem § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Satz.
- (3) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Kreisgebiets erhalten sonstige ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung § 1 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zu Grunde zu legen

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 22. Juli 2024 in Kraft.

Böblingen, den 18.12.2023

Roland Bernhard
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Böblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder andere Rechtsvorschriften des Landkreises Böblingen verletzt worden sind.